

2. Die Sitzungsordnung.

- § 37. Verhandlungsleitung und Sitzungspolizei.
- § 38. Schluß der Sitzung.

3. Die Redeordnung.

- § 39. Wortmeldung und Reihenfolge.
- § 40. Mehrfache Wortmeldung.
- § 41. Unterbrechung des Redners.
- § 42. Ablesen.

4. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung und Abstimmung.

- § 43. Der Schluß der Beratung.
- § 44. Die Fragestellung.
- § 45. Anträge auf Abänderung der Fragen.
- § 46. Form der Fragen.
- §§ 47 bis 50. Die Abstimmung.
- § 51. Die Art und Weise der Abstimmung.
- §§ 52 und 53. Die namentliche Abstimmung.
- § 54. Wahlbeschlüsse im Besonderen.
- § 55. Engere Wahl.
- § 56. Das Los.

5. Sitzungsprotokoll.

- § 57.

V. Abgeordnetengruppen.

- § 58. Berücksichtigung bei Wahlen.
- § 59. Der Ältestenrat.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

- § 60. Urlaub der Abgeordneten.
- § 61. Abweichungen von der Geschäftsordnung.
- § 62. Schlußbestimmung.

I. Zusammentritt und Wahlprüfungen.

§ 1.

Die Anmeldung.

Die Abgeordneten haben sich zu der im Einberufungsschreiben (Missive nach § 115 der Verfassungsurkunde) bestimmten Zeit bei der Kanzlei der zweiten Ständekammer unter Vorlegung dieses Schreibens und durch Einzeichnung in eine Liste persönlich anzumelden. Erst dann können sie an den Geschäften der Kammer teilnehmen.

§ 2.

Die Wahlprüfung.

Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten wird von einem Ausschuß (§ 13 Ziffer 1) geprüft. Setzt der Ausschuß gegen die Gültigkeit Bedenken oder liegen Einwendungen vor, so ist der Kammer Bericht zu erstatten. Andernfalls ist der Kammer nur das Ergebnis der Prüfung anzuzeigen. Es gilt als genehmigt, wenn in der Kammer kein Widerspruch erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Kammer über die Gültigkeit der Wahl.